

Statuten

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1: Name, Sitz und Dauer

Unter dem Namen „Elternvereinigung Schaan“ (EVS) besteht ein Verein gemäss Art.246 ff. PGR (Personen- und Gesellschaftsrecht) mit Sitz in Schaan.

Art. 2: Ziel und Zweck

Ziel der Elternvereinigung ist es, durch regelmässige Kontakte, transparente Kommunikation und gemeinsamen Projekten zur positiven Schulentwicklung beizutragen.

Die Elternmitwirkung:

- stellt das Wohl aller an der Schule Beteiligten, insbesondere das der Kinder, ins Zentrum.
- fördert die Zusammenarbeit und den Austausch innerhalb der Elternschaft sowie die Zusammenarbeit der Eltern/Erziehungsberechtigten mit der Schule und
- gestaltet mit eigenen Projekten aktiv den Austausch unter den Schülern und Eltern und unterstützt die Schule bei Aktivitäten.

Die Elternvereinigung arbeitet innerhalb des von der Schule definierten Rahmens an der Schul- und Qualitätsentwicklung mit. Die Aufgaben der Schule bleiben unangetastet.

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3: Mitgliedschaft

Der Elternvereinigung Schaan können alle Eltern und Erziehungsberechtigten der Kinder in den öffentlichen Schulen von Schaan als Mitglieder beitreten.

Der Eintritt von Mitgliedern kann jederzeit durch schriftliche Erklärung bzw. Ausfüllen eines Beitrittsformulars an den Vorstand erfolgen.

Die Elternvereinigung ist bemüht, mindestens ein Mitglied aus allen Klassen zu gewinnen. Die Mitgliedschaft ist aber nicht auf je eine Elternvertretung beschränkt.

Die Elternabende zu Beginn des Schuljahres können eine mögliche Plattform sein, um neue Mitglieder zu gewinnen.

Alle Eltern (auch ohne Mitgliedschaft) sind eingeladen, sich für Projekte und Anlässe der Schule in Zusammenarbeit mit der Elternvereinigung zu engagieren und aktiv mitzuwirken.

Art. 4: Austritt Mitgliedschaft

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung (z.B. als Mail) an den Vorstand möglich.

Art. 5: Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder sind insbesondere berechtigt, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

Die Mitglieder haben das Recht auf umfassende Information bezüglich sämtlicher Vereinsaktivitäten.

III. ORGANISATION

Art. 6: Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle

Art. 7: Die Mitgliederversammlung

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie trifft sich mindestens zweimal jährlich zur Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Genehmigung des Jahresbudgets
- g) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- h) Änderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Folgende Aufgaben werden an den Mitgliederversammlungen thematisiert:

- j) Diskussion über landesweite Themen und Inputs
- k) Anliegen der Kinder und Eltern
- l) Aufgleisung von Projektengruppen zur Organisation von diversen Anlässen, Unterstützung der Schule und Wirkung der Elternvereinigung. Diese Projektgruppen können auch Eltern, die nicht Mitglieder der EVS sind, miteinbeziehen.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

In der Mitgliederversammlung werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der Anwesenden getroffen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Präsidentin bzw. das Präsidium des Vorstands den Stichtscheid.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Der Vorstand muss jeden von einem Mitglied mindestens fünf Tage im Voraus schriftlich eingereichten Traktandenpunkt auf die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufnehmen.

Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung der Elternvereinigung findet auf Einberufung des Vorstands oder auf Verlangen von mindestens fünf Mitgliedern statt.

Art. 8: Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, die an der Mitgliederversammlung aus seinen Reihen für ein Jahr an der GV gewählt werden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und trifft sich so oft, wie es die Geschäfte des Vereins erfordern.

Der Vorstand führt die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Der Vorstand nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:

- a) Koordination der Projekt- bzw. Arbeitsgruppen
- b) Das Amt des Präsidenten/in kann auf ein Präsidium bis zu drei Personen erweitert werden.
- c) Er wählt aus seinen Reihen die Vertretung für den Gemeindegeschulrat und allenfalls weitere Kommissionen.
- d) Er erarbeitet und verabschiedet eine Jahresplanung und das jährliche Budget.
- e) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- f) Er legt der Mitgliederversammlung einen Jahresbericht und die Jahresrechnung vor.
- g) Er trifft sich mit der Schulleitung und tauscht sich aus.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Austritt aus dem Vorstand für die nächste Vorstandsperiode muss spätestens per Ende des laufenden Kalenderjahres bekannt gegeben werden.

Art. 9: Die Kontrollstelle

Es kann eine Kontrollstelle in Form von zwei Revisoren gewählt werden, die nicht Vereinsmitglieder sein müssen. Die Revisoren werden jährlich von der Mitgliederversammlung der Elternvereinigung gewählt.

Die Kontrollstelle überprüft die Buchführung des Vereins und legt der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Bericht vor.

IV. FINANZIERUNG UND HAFTUNG

Art. 10: Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die folgenden Mittel:

- a) Unterstützung der Gemeinde Schaan
- b) Nettoerlös aus Veranstaltungen
- c) Sonstige Zuwendungen

Art. 11: Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstands ist ausgeschlossen.

V. VERSCHIEDENES

Art. 12: Vertraulichkeit

Die Mitglieder der Elternvereinigung sind verpflichtet, interne Informationen, die sie in Ausübung ihrer Tätigkeit als Vertreter der Elternvereinigung erhalten, vertraulich zu behandeln.

Art. 13: Änderung der Statuten / Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Statuten entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Auflösung des Vereins soll das verbleibende Vereinsvermögen durch die Gemeinde Schaan treuhänderisch verwaltet werden, bis es zur Gründung einer Nachfolgeorganisation mit ähnlichem Ziel und Zweck kommt.

Art. 14: Zeichnungsrecht

Der Vorstand zeichnet grundsätzlich kollektiv zu zweien, kann aber in Ausnahmefällen die Vollmacht zur Einzelunterschrift erteilen.

Art. 15: Inkrafttreten

Diese Statuten werden an der Generalversammlung vom 11. Mai 2023 angenommen und genehmigt. Diese Statuten ersetzen die Statuten vom 07. Juni 2022.

Im Namen des Vorstands der Elternvereinigung Schaan / am 11. Mai 2023
